

Beschlussvorlage Nr. B-093/2012

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 09/13 Limbacher Straße 194-230

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.04.2012	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:

§ 4a Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- Bau- und Umweltausschuss beschließt:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 09/13 Limbacher Straße 194-230, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung werden in der vorliegenden Fassung vom 23.02.2012 erneut gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Begründung:

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 09/13 Limbacher Straße 194-230 wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 27.10.2009 gefasst. Im Aufstellungsbeschluss ist als Planungsziel benannt: „die steuernde Begleitung der Nutzungen im Bereich des Stadteingangs und Autobahnzubringers Limbacher Straße unter der besonderen Berücksichtigung des Einzelhandels im Sinne des Zentrenkonzeptes der Stadt Chemnitz zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche auf der Basis des § 9 Abs. 2a BauGB“.

Wie gleichfalls im Aufstellungsbeschluss festgelegt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB. Denn der Bebauungsplan enthält lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB. Somit wird auf der Grundlage § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Des Weiteren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 17.11.2009 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 46.

Hinsichtlich der Flurstücksbenennung wurde der Aufstellungsbeschluss präzisiert und so der Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 12.10.2010 gefasst. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 10.11.2010 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 45.

Mit Beginn der Planausarbeitung ergab sich das Erfordernis, den angrenzenden räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 98/43 „Waldenburger Straße/Limbacher Straße“ gemäß Aufstellungsbeschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 24.11.1998 in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans einzubeziehen. Denn dieser Bereich ist hinsichtlich des vorgenannten Planungsziels (Sicherung zentraler Versorgungsbereiche) ebenso relevant.

Gleichzeitig mit dem in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 24.05.2011 gefassten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf in der damaligen Fassung vom 11.03.2011 wurde die vorgenannte Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs (Bereich Waldenburger Straße/Limbacher Straße) mit beschlossen. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 01.06.2011 im Amtsblatt der Stadt Chemnitz Nr. 22.

Daraufhin erfolgte die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen der Behörden fanden bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfs in der nun vorliegenden neuen Fassung vom 23.02.2012 Berücksichtigung. Insbesondere wurde der neue Entwurf an das vom Stadtrat am 09.11.2011 beschlossene „Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Chemnitz 2011“ angepasst. Die so vorgenommenen Änderungen gegenüber der früher ausgelegten Entwurfsfassung erfordern eine erneute öffentliche Auslegung.

Vor der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der nochmaligen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB ist durch Beschluss der Entwurf in der vorliegenden Fassung vom 23.02.2012 zu billigen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 3: Geänderter Entwurf des Bebauungsplans Nr. 09/13 Limbacher Straße 194-230
- Anlage 4: Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 09/13 Limbacher Straße 194-230